

Statuten

Gültig ab 24.10.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz

2. Zweck

3. Mitgliedschaft

4. Organe

4 a) Die Vereinsversammlung

4 b) Der Vorstand

4 c) Die Rechnungsrevisoren, bzw. die Revisionsstelle

5. Mittel

6. Haftung

7. Auflösung des Vereins

8. Inkrafttreten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Wohnen für Körperbehinderte" besteht ein regionaler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung und Führung von Wohnangeboten mit den erforderlichen Dienstleistungen in der Region Nordwestschweiz für körperlich behinderte Personen, die teilweise oder völlig auf Pflege und Betreuung durch Dritte angewiesen sind.

Die grösstmögliche Freiheit im Sinne einer optimalen persönlichen Entfaltung der Bewohner soll dabei gewährleistet sein.

Der Verein ist gemeinnützig, sowie politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitteilung hat mindestens sechs Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren, bzw. die Revisionsstelle

4 a) Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen und hat folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren, bzw. der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden notwendig. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, wobei mit Ausnahme von Statutenänderungen die Beschlussfassung mit einfachem Mehr erfolgt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

4 b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal elf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins und hat hierzu alle Befugnisse die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

4 c) Die Rechnungsrevisoren, bzw. die Revisionsstelle

Die Rechnungsrevision wird von zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder von einer Treuhandgesellschaft durchgeführt. Diese prüfen die Rechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen und Legate
- Kommunale, kantonale oder Bundesbeiträge
- Diverse Erträge

Der jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|-----------|
| - Einzelmitglieder (natürliche Personen) | Fr. 30.- |
| - Kollektivmitglieder (Firmen, juristische Personen) | Fr. 100.- |

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung kann von der Vereinsversammlung nur mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung. Es muss einer Organisation mit ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung zugeführt werden.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 24. Oktober 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2003.

Basel, 24. Oktober 2008